Auszug aus dem Protokoll

der Sozialbehörde

vom 22. Mai 2024

stadt wädenswil

Sozialbehörde
Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Richtlinien für die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) und Asylfürsorgeverordnung (AfV)

Ausgangslage

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) hält in den §§ 5a und 5b fest, dass sich die Hilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach besonderen Vorschriften richtet und dass der Regierungsrat eine Asylfürsorgeverordnung (AfV) erlässt. Gemäss § 6 Abs. 2 AfV geht die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen für diese Personen mit der Zuweisung durch den Kanton an die betreffende Gemeinde über.

Die vorliegenden Richtlinien konkretisieren die AfV. Sie legen die Unterstützungsgrundsätze fest und sichern die rechtsgleiche Unterstützung aller nach AfV unterstützten Personen. Sie finden Anwendung auf alle Personen mit einem ausländerrechtlichen Status gemäss § 1 AfV, welche ihren Unterstützungswohnsitz in der Stadt Wädenswil haben.

Ebenfalls werden Personen nach diesen Richtlinien unterstützt, für die gemäss kantonaler Nothilfeverordnung Nothilfe ausgerichtet werden muss und die vom kantonalen Sozialamt nicht in eine Nothilfestruktur überwiesen wurden. Derzeit betroffen sind in der Stadt Wädenswil wohnhafte Personen ohne Aufenthaltsrecht, für die ein Nichteintretens-Entscheid oder ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid gefällt wurde.

Gestützt auf die Volksabstimmung vom 24. September 2017 und den Beschluss des Regierungsrats vom 25. Oktober 2017 beschloss die Sozialbehörde, die Änderung des Sozialhilfegesetzes auf den 1. März 2018 in Kraft zu setzen. Die Unterstützung der vorläufig aufgenommenen Personen, derzeit mit Ausweis F, erfolgt nach den Regelungen der Asylfürsorgeverordnung. Dabei ist insbesondere der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu reduzieren. Weitere Vorgaben zur Reduktion der Leistungen sind derzeit nicht bekannt. Die Weiterverrechnung der Auslagen für die wirtschaftliche Hilfe für die ersten zehn Jahre ab Einreise an den Kanton entfällt seither. Seit Einführung am 1. Juli 2018 wird den Gemeinden vom Kanton längstens während sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz dieselbe Pauschale ausgerichtet wie für die Asylsuchenden, derzeit CHF 36.00 pro Tag und Person. Die Ausgestaltung der Richtlinien orientiert sich an den Prinzipien der SKOS-Richtlinien. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) orientiert sich an 70% des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt nach SKOS. Dies entspricht den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2017 für die Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Personen mit Aufenthaltsstatus F. Mit dieser Regelung können Familien bis und mit sechs Personen im Haushalt abgedeckt werden. Bei Familien, die grösser als sechs Personen sind, fällt der Grundbedarf pro Person unter den Ansatz der Nothilfe gemäss Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz von CHF 8.00 – 10.00/Tag. Diese Situation kommt zwar selten vor, scheint aber nicht dem Sinn der Richtlinien zu entsprechen. Es erscheint daher angemessen, den Grundbedarf für Grossfamilien ab 7 Personen nicht weiter degressiv auszurichten.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Gültigkeit

Diese Richtlinien regeln ergänzend zu den übergeordneten Weisungen besondere Leistungen für die nachfolgend umschriebenen Personengruppen. Sofern diese Richtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten für alle Personengruppen die gleichen Bestimmungen.

Für alle in den Richtlinien nicht erwähnten Leistungen gelten für alle Personengruppen das Sozialhilfegesetz (SHG), die SKOS-Richtlinien und die Richtlinien der Sozialbehörde für die wirtschaftliche Hilfe nach SHG.

Asylsuchende (Ausweis N) werden nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) und diesen Richtlinien unterstützt.

Personen, für die gemäss kantonaler Nothilfeverordnung Nothilfe ausgerichtet werden muss und die vom kantonalen Sozialamt nicht in eine Nothilfestruktur überwiesen wurden, werden ebenfalls gemäss AfV und diesen Richtlinien unterstützt. Ihnen wird jedoch nur die Grundsicherung inkl. allfälliger grundversorgenden situationsbedingten Leistungen gewährt. Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen können bei Kinder gut begründet und im Einzelfall auch Kosten für die Kinderbetreuung oder Freizeitbeschäftigung übernommen werden.

Für vorläufig aufgenommene Personen (derzeit mit Ausweis F) und schutzbedürftige Personen (Ausweis S) gelten nur die Punkte 2, 3 und 5 dieser Richtlinien.

2. Vorläufig aufgenommene Personen

Die Änderungen der Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen gelten seit 1. Juli 2018.

3. Materielle Grundsicherung – SKOS Kapitel C

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) – SKOS C.3

Der GBL für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen wird nach den Prinzipien der SKOS-Richtlinien festgelegt. Er entspricht 70% des GBL nach SKOS, der im Kanton Zürich gültig ist. Bei wirtschafts- und Wohngemeinschaften in denen mehr als 6 Personen wohnen, wird der Grundbedarf nicht gemäss Äquivalenzskala der SKOS weiter reduziert.

In Kollektivunterkünften wird von den asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen sowie schutzbedürftige Personen (Ausweis S) grundsätzlich erwartet, dass sie den Haushalt mindestens teilweise gemeinsam führen. Deshalb wird von einem GBL für eine Person in einem Drei-Personen-Haushalt ausgegangen. Bei Familieneinheiten mit mehr als drei Personen wird der GBL nach effektiver Familiengrösse ausgerichtet. Es wird kein zusätzlicher Abzug vorgenommen, auch wenn in den Kollektivunterkünften weder Energie-, Serafekosten noch Kehrichtgebühren anfallen.

Sofern aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen ein Ein- oder Zwei-Personen-Haushalt in einer eigenen Asylwohnung bewilligt wird, wird auch der entsprechende GBL (70% des GBL nach SKOS) für den Ein- oder Zwei-Personen-Haushalt bewilligt.

Vorläufig aufgenommenen Personen sowie schutzbedürftige Personen (Ausweis S) in eigenen Wohnungen wird der Grundbedarf entsprechend der Haushaltsgrösse ausgerichtet.

Wohnkosten – SKOS C.4

Asylsuchende Personen, die wirtschaftliche Hilfe gemäss AfV beanspruchen, sind nicht berechtigt, eine eigene Wohngelegenheit zu mieten. Es werden grundsätzlich keine Wohnkosten übernommen.

Bei asylsuchenden Personen, welche im Rahmen des Familiennachzuges zu einem Familienmitglied mit legalem Aufenthalt und eigener Wohngelegenheit ziehen, können die Wohnkosten bis zu einer Untermiete von maximal CHF 350.00 pro Person berücksichtigt werden.

Vorläufig aufgenommene Personen und schutzbedürftige Personen (Ausweis S) sind, so lange sie wirtschaftliche Hilfe beziehen, nicht berechtigt, in eine andere Gemeinde umzuziehen. Sie dürfen jedoch im Rahmen der Richtlinien der Sozialbehörde (Richtlinien für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget) eine eigene Wohngelegenheit in der Stadt Wädenswil suchen. Die Wohnkosten werden im Rahmen der Richtlinien der Sozialbehörde berücksichtigt.

4. Situationsbedingte Leistungen (SIL) – SKOS Kapitel C.6

Situationsbedingte Leistungen werden gestützt auf die SKOS-Richtlinien und die Richtlinien der Sozialbehörde gewährt, ausser es handelt sich um Leistungen, welche den Lebensstandard erhöhen oder um Leistungen, welche nachfolgend separat geregelt werden.

Freizeitförderung von Kindern und Jugendlichen – SKOS C.6.4

Gestützt auf die Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen zur Freizeitförderung von Kindern und Jugendlichen werden Leistungen gewährt, jedoch max. bis CHF 350.00 pro Kind pro Jahr.

Familienergänzende Kinderbetreuung – SKOS C.6.4

Für Personen mit Nothilfe werden Spielgruppen, Krippen oder Horte nur finanziert, sofern dies für die persönliche Entwicklung des Kindes als notwendig erscheint.

Zahnarztkosten – SKOS C.6.5

Es dürfen gestützt auf die AfV und die Anweisungen des kantonalen Sozialamtes nur Schmerzbehandlungen sowie Behandlungen zum Zahnerhalt (Erhalt der Kaufähigkeit) übernommen werden. Es muss der Sozialtarif für Zahnbehandlungen angewendet werden. Zahnarztkosten werden gemäss Leitfaden für das Erstellen von Quartalsabrechnungen Asyl und Nothilfe des kantonalen Sozialamtes refinanziert.

Berufliche und soziale Integration – SKOS C.6.7, vgl. auch A.2 und A.3

Um das friedliche Zusammenleben von asylsuchenden Personen und Bewohnenden der Stadt Wädenswil zu erleichtern, die Gruppenbildung zu minimieren sowie die asylsuchenden Personen in minimaler Alltagskompetenz zu fördern, wird die Teilnahme an günstigen Beschäftigungsprogrammen zur sozialen Integration sowie an Basisdeutschkursen unterstützt und finanziert.

Ausgenommen davon sind illegal anwesende Personen, die im Rahmen der Nothilfe unterstützt werden müssen.

Derzeit werden primär folgende Programme genutzt:

- HEKS wädi rollt
- Akkreditierte Angebote der Integrationsagenda
- Deutschkurse bis Niveau A2
- HEKS Konversationskurs ab Niveau A1

Sofern weitere Programme im Kanton Zürich für asylsuchende Personen zugänglich sind, können diese genutzt werden, falls die vorgängig erwähnten Anbieter keinen Platz mehr haben und sich die Programme im ähnlichen Preissegment bewegen.

Sofern gestützt auf die Beurteilung der Asylkoordination von einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden muss, dass eine Person eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhalten wird, können – um die Zeit optimal zu nutzen – im Hinblick auf die spätere berufliche Integration weiterführende Deutschangebote im Einzelfall übernommen werden.

Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) – SKOS C.6.7

Wird gestützt auf die Richtlinien der Sozialbehörde für die Bemessung der Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) auch für asylsuchende Personen, die eine entsprechende Integrationsleistung erbringen, gewährt. Für asylsuchende Personen kommt die Hälfte der IZU zur Anwendung.

Zusätzlich kann eine IZU bis maximal CHF 150.00 (junge Erwachsene CHF 75.00) für besondere Aufgaben (Hauswartung, Hauschef, Kinderhüeti usw.), die den Betrieb der Asylkoordination unterstützen, ausgerichtet werden.

Weitere situationsbedingte Leistungen – SKOS C.6.8

Dolmetscherkosten

Es werden keine Dolmetscherkosten für asylsuchende Personen in eigenen Verfahren mit Drittstellen übernommen.

Sofern die asylsuchenden Personen für die gesetzliche Anmeldung von Amtes wegen verpflichtet sind, eine dolmetschende Person beizuziehen, werden 75% der Kosten übernommen. Eine Eigenbeteiligung von 25% der Betroffenen erscheint angemessen und fördert das schnelle Abwickeln des Anmeldeverfahrens.

Spezielle Anschaffungen

Für folgende Situationen wird bei Bedarf eine Pauschale ausgerichtet:

- Bei Geburten mit Bedarf für Kinderwagen (Babysachen) CHF 200.00
- Bei Geburten ohne Bedarf für Kinderwagen (Babysachen) CHF 100.00
- Bei Kindergarteneintritt (Finkli, Znünitäschli usw.) CHF 50.00
- Bei Schuleintritt (Schulthek, Finken, Turnsachen usw.) CHF 100.00

Urlaub/Erholung

Es werden keine Kosten für Urlaub und Erholung übernommen.

5. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung – SKOS Kapitel F

Leistungskürzung als Sanktion – SKOS F.2

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) kann gemäss SKOS-Richtlinien für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis höchstens 30% gekürzt werden. Die minimalen Ansätze gestützt auf die Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz für Nothilfe von derzeit CHF 8.00 pro Tag und Person dürfen nicht unterschritten werden. Die Kürzung kann jeweils um weitere zwölf Monate verlängert werden, sofern die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Das Verfahren richtet sich nach dem Vorgehen bei Sozialhilfebeziehenden.

6. Besondere Situationen

Die Finanzierung von allfälligen weiteren Leistungen erfordert eine differenzierte Begründung und muss vorgängig der Leitung Soziales zum Entscheid vorgelegt werden.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Juli 2024 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Sie ersetzen die Richtlinien der Sozialbehörde für die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) und Asylfürsorgeverordnung (AfV) vom 24. März 2021.

Stadt Wädenswil

Markus Morger
Sekretär der Sozialbehörde